



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover**

**Az. 581pä/017-2022#003
Datum: 31.05.2023**

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.11.2020, Az.: 581ppi/014-2019#019**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**Vorhaben „Verkehrsstation Voldagsen Niedersachsen ist am Zug!
III“**

**in der Gemeinde Flecken Cloppenbrügge
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Bahn-km 13,639 bis 13,754

der Strecke 1820 Elze - Löhne

**Vorhabenträgerin:
DB Station & Service AG
Willy-Brandt-Platz 1
38102 Braunschweig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.1	Wassermengen	4
A.3.2	Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage	5
A.3.3	Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlage	6
A.3.4	Allgemeine Nebenbestimmungen	7
A.3.5	Hinweise	8
A.4	Sofortige Vollziehung	8
A.5	Gebühr und Auslagen	8
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	10
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	10
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	12
B.4.3	Wasserhaushalt	12
B.5	Gesamtabwägung	16
B.6	Ermessen	16
B.7	Sofortige Vollziehung	17
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Verkehrsstation Voldagsen Niedersachsen ist am Zug! III“ in der Gemeinde Flecken Cloppenbrügge, im Landkreis Hameln-Pyrmont, Bahn-km 13,639 bis 13,754 der Strecke 1820 Elze - Löhne, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Bahnsteigentwässerung

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.11.2020 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 30.08.2022, 37 Seiten	festgestellt
3.	Lageplan	
3.2	Lageplan Strecke 1820, Bau-km 13,3+87 – 13,7+67, Planungsstand: 08/2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 30.08.2022, 10 Seiten	festgestellt
15.	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.2	Lageplan Entwässerung Index a, Planungsstand 02/2023, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
16.	Geotechnischer Bericht vom 22.06.2021, 29 Seiten zzgl. Anlagen 1 und 2	nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf dem Bahnsteig sowie der Treppe und der Rampe anfallenden Niederschlagswassers an der Verkehrsstation Voldagsen in Niedersachsen, Landkreis Hameln-Pyrmont, Flecken Coppenbrügge, Gemarkung Marienau, Flur 2, Flurstück 251/2 über den Bahnseitengraben in den Untergrund.

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Der Erlaubnis liegen die von der DB Station&Service AG eingereichten Unterlagen und Pläne des Antrages zur 1. Planänderung zugrunde.

Die Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

A.3.1 Wassermengen

Die DB Station&Service AG ist befugt, aus dem im Lageplan (Stand 09/2021, 1. Änderung 02/2023), Maßstab 1 : 250 dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche A_u [m ²]	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den
1	Bahnsteig, Treppe und Rampe (A_E : 550 m ²)	495	1,0	251/2	2	Marienau	Untergrund

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle	Einleitstelle
		Rechtswert	Hochwert
S11 (in den Bahnseitengraben)	1	539201	5772859

A.3.2 Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Abwasseranlagen sind entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.
2. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im

Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage (Bahnseitengraben), die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.

A.3.3 Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlage

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.

3. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
4. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.
5. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
6. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

A.3.4 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z.B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z.B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr

sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder die angrenzenden Grundstücke auswirken können.

A.3.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Der vorhandene Bahnseitengraben ist ggf. zu reprofilieren, sodass das eingeleitete Niederschlagswasser ordnungsgemäß in dem Graben versickern kann.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
5. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
6. Dieser Bescheid, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.11.2020, Az. 581ppi/014-2019#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung mit Verschiebung der Verkehrsstation Voldagsen“, Bahn-km 13,639 bis 13,754 der Strecke 1820 Elze – Lohe in Coppenbrügge erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung der Bahnsteigentwässerung.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.12.2022, Az. I.SP-N-IP2; G.011325038, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 09.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.02.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.05.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.05.2023, Az. 581pä/017-2022#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Sb 6), Stellungnahme vom 05.05.2023, Az.: 57613-576ti/004-1114#016

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dies ist bei der vorliegenden Planänderung gegeben. Die plangegegenständlichen Maßnahmen beziehen sich räumlich und sachlich auf lokal begrenzte, abgrenzbare Bereiche der genehmigten Planung. Die Änderung der Bahnsteigentwässerung führt dabei nicht zu wesentlichen Veränderungen von Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Erläuterungsberichts und der Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird gem. § 19 WHG in diesem Beschluss miterteilt (Kap. A.3).

B.4.3.2. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planänderungsbeschlusses (Kap. A.3) mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.3.3. Stellungnahmen im Zusammenhang mit Wasserfachlich und -rechtlich relevanten Sachverhalten

Bezüglich des wasserrechtlichen Sachverhalts wurde das Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 (Stellungnahme vom 05.05.2023, Az.: 57613-576ti/004-1114#016) hergestellt, sodass eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis in diesem Beschluss ausgesprochen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf Kap. A.3.

B.4.3.4. Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6

Der Sb 6 äußert in seiner Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in der Stellungnahme des Sb 6 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Der Sb 6 begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässeränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Verkehrsstation Voldagsen gesammelt abfließenden und in den Bahnseitengraben und somit in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte

wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser über den Bahnseitengraben und durch die ungesättigte Bodenzone in das Grundwasser eingeleitet wird.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter A.3.2 – A.3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung in den Untergrund) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angabe im Erläuterungsbericht außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der

gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (A.3.1) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Nebenbestimmungen und Hinweise in Kap. A.3. übernommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 31.05.2023

Az. 581pä/017-2022#003

VMS-Nr. 3488132

Im Auftrag

(Dienstsiegel)